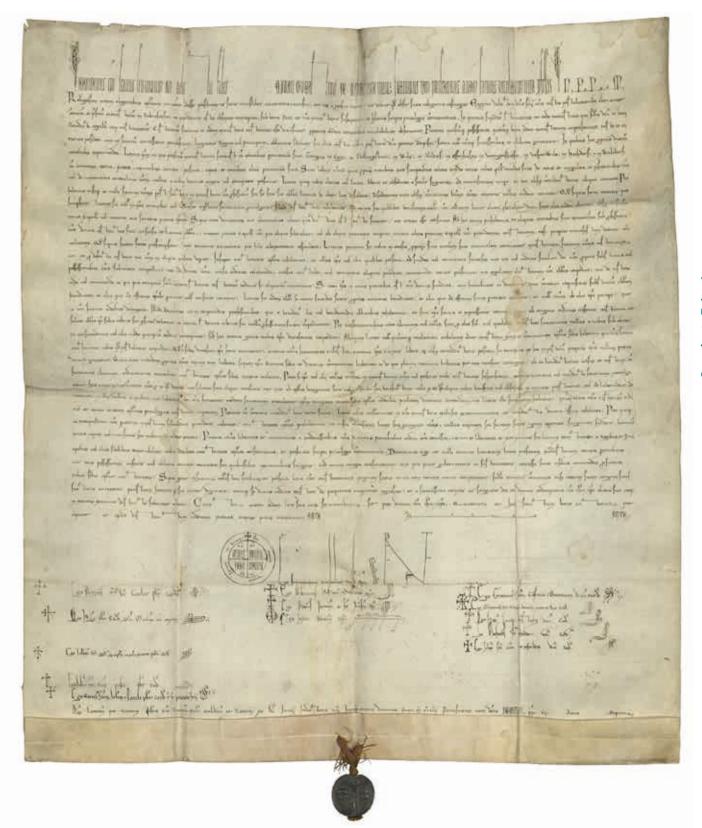
## Herrschaftszeiten

In Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird festgelegt, dass »der Bund [...] die ausschließliche Gesetzgebung über [...] die Zeitbestimmung« hat. Dabei unterstreicht das Grundgesetz die fundamentale Rolle, die die Zeit in unserer Gesellschaft spielt: Man denke an Datums- und Kalenderformate oder an die Winter- bzw. Sommerzeit. Dies wird zentral für ganz Deutschland (gegebenenfalls nach europäischen Vorgaben) und nicht auf Länderebene geregelt. Dem ähnlich war auch im Urkundenwesen des Mittelalters sowie auch noch der Frühen Neuzeit die Zeitbestimmung eine herrschaftliche und essenzielle Angelegenheit. Urkunden, also ein »ausgefertigtes und beglaubigtes Schriftstück über Vorgänge von rechtserheblicher Natur« (Ahasver von Brandt), sind dabei ohne die Zeitangabe ihrer Ausfertigung bzw. Beglaubigung rechtlich wertlos.

Dies legte bereits die Antike fest, so beispielsweise im Codex Theodosianus, entstanden im 5. nachchristlichen Jahrhundert in Konstantinopel. Demnach müsse eine Urkunde mit der Angabe von Tag und Jahr zu versehen sein, da sie sonst ungültig sei. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich die Datierung von Urkunden zu einer »feste[n] Formel des Schlußprotokolls und beinhaltet zumeist neben der Zeitangabe auch die des Ortes« (Peter-Johannes Schuler). Dabei wird die Tages- und Monatsangabe unterschiedlich gehandhabt. Zur Verwendung kommen Datierungen nach dem römischen Kalender mit den drei fest-



Urkunde von Papst Innozenz III., der das Kloster Bebenhausen bei Tübingen mit seinen Besitzungen und Rechten in Schutz nimmt; ausgestellt im Lateran (Rom) am 18. Mai 1204 (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 U7).

stehenden Feiertagen (Kalenden, Nonen, lden). Daneben existiert die im Orient entstandene und seit dem 6. Jahrhundert im Abendland bekannte fortlaufende Tageszählung. Sowie der christliche Festkalender mit seinen beweglichen und unbeweglichen Festen des Kirchenjahres – und manche andere Datierungspraxis mehr. Die Wochentage werden entweder nach der jüdisch-christlichen Weise (Montag bis Freitag, feria prima bis feria sexta) oder nach der heidnisch-römischen mit den planetarischen Wochentagnamen (dies lunae, dies martis, dies mercurii, dies jovis, dies veneris) benannt; der Samstag ist bei beiden Varianten der Sabbatum oder dies Sabbati, der Sonntag der dies dominica.

Die Jahre werden nach Regierungs- oder Herrscherjahren angegeben (im frühen Mittelalter sogar noch nach den auf römische Zeit zurückgehenden Konsulats bzw. Postkonsulatsjahren). Dabei ist immer zu prüfen, ob sich die Jahresangabe auf den Tag der Wahl des Herrschers (so in nachstaufischer Zeit), der Krönung (ottonisch-salische Zeit) oder den Todestag des Vaters (karolingische Zeit) bezieht. Handelt es sich um Urkunden, die von einem Kaiser ausgestellt wurden, gilt der Krönungstag. Dieser Praxis entsprechend datieren seit Papst Hadrian I. (772–795) die mittelalterlichen und neuzeitlichen Päpste nach ihren Pontifikatsjahren. Eine weitere Variante ist die Datierung von Urkunden nach Indiktionen, auch »Kaiserliche Zahl«, »Römerzinszahl« oder »Gedingzeichen« genannt. Dabei handelt es sich um einen 15-jährlichen Zyklus zur Jahreszählung, der aus der fiskalischen Praxis des (späten) Römischen Reichs stammt. Die Datierung nach den Indiktionen ist komplex und entsprechend fehleranfällig. Dies gilt nicht nur für moderne Geschichtswissenschaftlicher und ihre Umrechnung in die heutige Form, sondern auch für die mittelalterlichen Kanzleien, die für eine nicht unbedeutende Zahl von Datierungsfehlern in Urkunden verantwortlich sind.

Die hier abgebildete Urkunde von Papst Innozenz III., der das Kloster Bebenhausen bei Tübingen mit seinen Besitzungen und Rechten in Schutz nimmt, endet mit der Datierungs-Schlussformel: »Datum Laterani per manum Iohannis, sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, XV. Kalendas Iunii, indictione VII., incarnationis dominice anno MCCIIII., pontificatus vero domni Innocentii pape III. anno septimo.« Auf Deutsch: »[Diese Urkunde ist] gegeben zu Lateran (Rom) von der Hand des Johannes, Subdiakon und Notar der h eiligen Römischen Kirche, am 15. Tag zu den Kalenden des Juni, in der 7. Indiktion, im 1204. Jahr der Fleischwerdung des Herrn, im 7. Jahr des Pontifikats des wahrhaftigen Herrn Papst Innozenz III.« Hier werden gleich mehrere Datierungsstile geboten: die römische nach den Kalenden und den Indiktionen sowie die Jahreszählung nach den päpstlichen Pontifikatsjahren. Somit lässt sich die Datierungsumschreibung in die heutige Form gegenseitig

Die Datierung der Bebenhäuser Urkunde von 1204 (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 474 U 7).

prüfen – es ist der 18. Mai 1204. In der urkundlichen Schlussformel angegeben sind zudem der Ort der Urkundenausstellung (Lateran, Rom) sowie der Name des Schreibers: Johannes, Subdiakon, also Kleriker, und Notar.

## **4** Carsten Kottmann

## Literatur

→ Peter-Johannes Schuler: Art. Dietierung v. Urkunden, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München u.a. 1986, Sp. 575–580; → Ahasver von Brandt: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfs-wissenschaften, 18. Aufl., Stuttgart 2012; → Daniel Luger: Zwischen Actum und Datum. Zur Datierung von Urkunden im Mittelalter, in: Codices manuscripti & impressi 125/126 (2021), S. 59–66.